

WIR.
VERMÖGEN.
MEHR.

Stiftung in der Vermögensnachfolgeberatung

Aktuelle Herausforderungen in der Praxis

Hamburg, den 16. Juni 2025, Chris Fojuth

Stiftungsmanagement in Ihrer DZ PRIVATBANK

Wir stellen uns vor



Chris Fojuth

Abteilungsleiter, Leiter Stiftungen,
öffentliche Einrichtungen und NPOs



DZ PRIVATBANK S.A.
Niederlassung Hamburg

chris.fojuth@dz-privatbank.com
+49 40 879784-91432
www.dz-privatbank.com

- über 10 Jahren in der Beratung von Stiftungen tätig
- 3 Vorstandsmandate in gemeinnützigen Stiftungen

Ihre DZ PRIVATBANK auf einen Blick

Starke Zahlen als Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit

Wir sind das Kompetenzzentrum für Stiftungen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und begleiten seit Jahren Stiftungen und Stifter. Unser Leistungsspektrum ist ganzheitlich und individuell: Von der **Stiftungsgründungsberatung** bis zur Begleitung von **bestehenden Stiftungen**. **Unsere Kernkompetenz** ist die **maßgeschneiderte Verwaltung** von liquidem Stiftungsvermögen, von der klassischen Vermögensverwaltung bis zum komplexem Spezialfonds. Durch unser umfangreiches Netzwerk können wir auch Herausforderungen im Bereich Buchhaltung und Steuern kompetent berücksichtigen. Unser Fachportal **sogehstiftung.de** gehört mit bis zu 10.000 Aufrufen im Monat zu den reichweitenstärksten Webseiten rund um den Themenkomplex Stiftung.



27,0 Mrd. Euro 

verwaltete Vermögenswerte (AuM)

31.03.2025

3,0 Mrd. Euro 

Verwaltete Vermögenswerte (AuM)
von Stiftungen und Non-Profit
Organisationen

820 

Stiftungen und Non-Profit
Organisationen

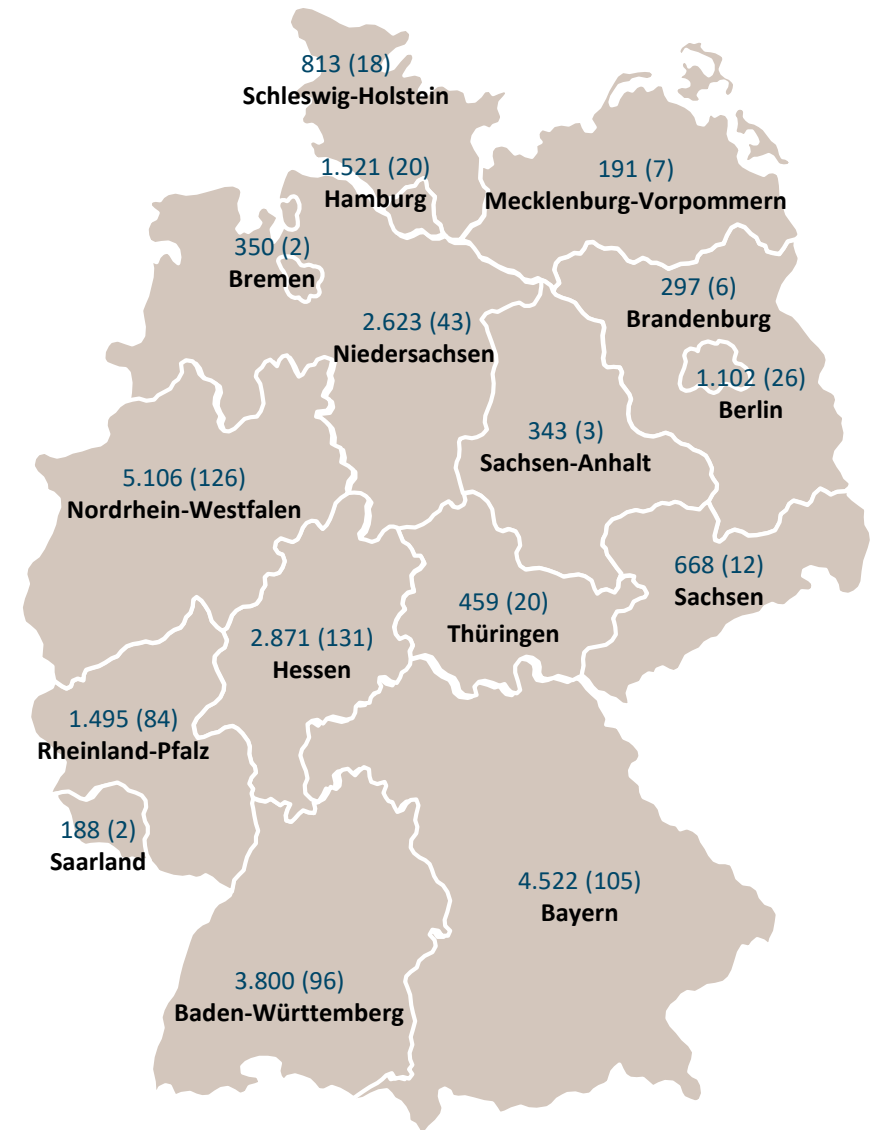
> 45 Jahre 

Beratung von Stiftungen und
Non-Profit Organisationen

Stiftungslandschaft Deutschland

Neugründungen auf Rekordniveau

Jahr 2024	
Neugründungen 2024	711
Stiftungsbestand	26.349
Wachstum Stiftungsbestand in 2024	2,2%
Stiftungsdichte (pro 100.000 Einwohner)	31
Bekanntes Stiftungskapital von Stiftungen aller Rechtsformen	ca. 110,0 Mrd. Euro
Anteil der gemeinnützigen Stiftungen	89%



Jeder Stifter lebt und wirkt in seiner Stiftung fort...

„Stiftung“ als Oberbegriff für eine Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten



Unternehmensstiftung

- Unternehmenserhalt
- Unternehmensnachfolge
- Strategische Steuerung
- Verwirklichung von privaten oder gemeinnützigen Zwecken
- „Doppelstiftung“



Gemeinnützige Stiftung

- Förderung der Allgemeinheit
- Keine (geeignete) Erben
- Nachlass ordnen
- Verwirklichung von persönlichen, philanthropischen Zielen
- Steuerbegünstigt



Familienstiftung

- Vermögenssicherung
- Finanzielle Versorgung der Familie
- Nicht steuerbegünstigt



Praxisbeispiele

Praxisfall



- Eheleute möchten ihr Unternehmen vor Erbaseinandersetzungen schützen.
- Das Unternehmen soll zudem nicht „in fremde Hände geraten“
- Der „soziale Geist“ ggü. den Mitarbeitern soll auch in Zukunft erhalten bleiben
- Langjährige Zulieferer sollen nicht ausgetauscht werden

Praxisfall



- Erfolgreicher Privatier hat keine Erben und möchte sein erarbeitetes Vermögen dem guten Zweck vermachen
- Immobilienportfolio soll nicht veräußert werden
- Möchte sich durch die Stiftung ein Denkmal setzen
- Kunstgegenstände sollen als Dauerleihgabe z.B. Museen überlassen werden

Was macht eine Stiftung besonders?

Was macht eine Stiftung besonders?



Keine Eigentümer

Eine Stiftung hat keine Gesellschafter, Mitglieder oder anderweitige Eigentümer. Sie gehört sich selbst.



Stifterwille

Der "Stifterwille" ist Ausdruck des Willens, die ein Stifter bei der Gründung einer Stiftung verfolgt. Er bestimmt den Zweck und die Ausrichtung der Stiftung. Der Stifterwille wird in der Stiftungsgründung, in der Satzung und im Stiftungsgeschäft festgelegt und ist in der Regel nicht änderbar.



Vermögenserhalt

Wenn nichts anderes bestimmt ist, soll das Vermögen der Stiftung erhalten bleiben. Darüber wacht als „Aufsichtsrat“ die jeweilige Landesstiftungsbehörde.



Stiftungslandschaft Deutschland

Stiftungsmotivationen



Persönliche Betroffenheit



**Gesellschaftliche
Verantwortung übernehmen**



Zukunft gestalten



Dankbarkeit



**Nachfolge regeln –
Stiftung als Erbin**



Absicherung der Familie



Gutes tun und Steuern sparen



Die Familienstiftung

Motive



Keine Zersplitterung des Vermögens

Die Familienstiftung verhindert, dass das an die Familie fallende Vermögen im Laufe der Zeit – insbesondere durch Erbgänge, Scheidungen etc. – zersplittert und auseinanderfällt.

Keine Versilberung des Vermögens

Die Angehörigen halten keine Anteile, die sie verkaufen oder gegen Abfindung kündigen könnten. Die Familienstiftung ist eine juristische Person und gehört sich selbst. Sie hat keine Mitglieder oder Gesellschafter.

Schutz vor Gläubigern (Asset Protection)

Die Familienstiftung ist ein Instrument des Vermögensschutzes, da es den Zugriff von Gläubigern auf das Vermögen verhindert bzw. erschwert.

Willensbildung über die nächste Generation

Der Stifter kann über eine Familienstiftung auch nach seinem Ableben seinen Willen festlegen.

Steuerliche Besonderheiten ... der Familienstiftung

- Anders als die gemeinnützige Stiftung genießt eine **Familienstiftung keine grundsätzliche steuerliche Privilegierung**
- **Gründung der Familienstiftung**
 - Die Steuerklasse bei Übertragung richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Stifter und dem entferntesten Begünstigten
 - Dies ist z.B. die Steuerklasse I bei der Begünstigung von Ehegatten und Kindern/Kindeskindern
 - Freibetrag bei Gründung
- **Erbersatzsteuer**
 - Alle 30 Jahre wird ein Erbfall fingiert und besteuert
 - Hierbei wird der doppelte Kinderfreibetrag von z. Zt. 400.000 Euro und die Steuersätze der Klasse I berücksichtigt
 - Sonstige Verschonungsregelungen, z.B. für Betriebsvermögen oder Wohnimmobilien, werden ebenfalls in Abzug gebracht
- Ausschüttungen an die Begünstigten unterliegen einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25%



Praxisbeispiele

„Versuch Gründung einer Familienstiftung“

Ausgangslage

- „Familienstiftung“ wurde ohne juristische bzw. Steuerliche Beratung gegründet
- Begünstigtenkreis wurde „kreativ ausgelegt“



Konsequenz

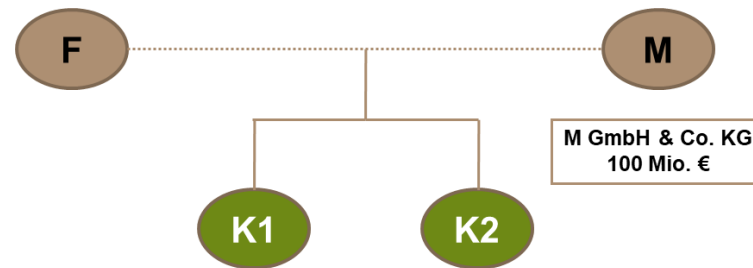
- Keine steuerliche Anerkennung der Familienstiftung
- Kein Steuerklassenprivileg bei Gründung



Praxisbeispiele

Pflichtteilsvermeidung durch Familienstiftung?

Ausgangslage

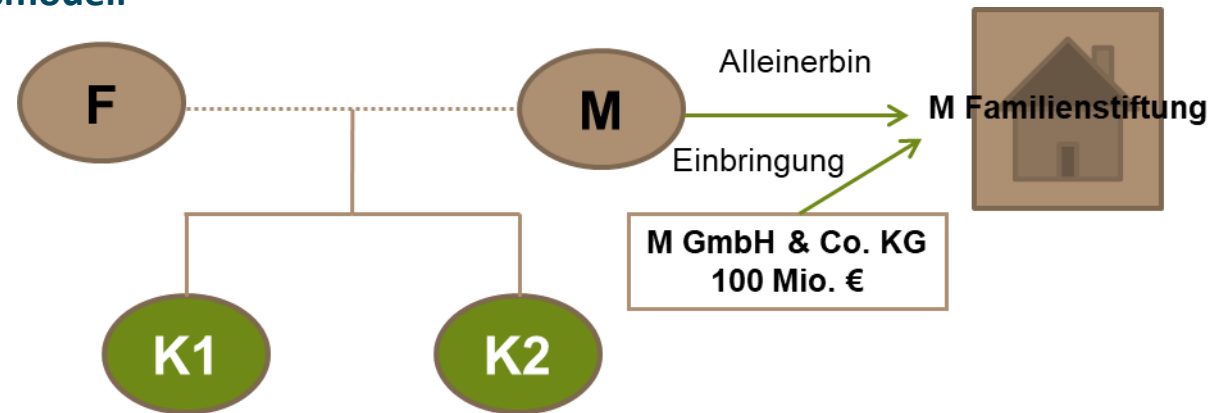


- M
 - erfolgreicher Unternehmer (M GmbH & Co. KG)
 - von seiner Frau F geschieden
 - mit den gemeinsamen Kindern K1 und K2 zerstritten
 - sein Ableben vor Augen, will er sein Unternehmen vor der Familie retten, insbesondere Pflichtteilsansprüche seiner Kinder (jeweils $\frac{1}{4}$ des Nachlasses) vermeiden

Praxisbeispiele

Pflichtteilsvermeidung durch Familienstiftung?

„Exklusives Beratungsmodell“



- 2002 Errichtung der M Familienstiftung
 - Begünstigte: M und – da Stiftung allein für den Stifter unzulässig – auch K1 und K2
 - Leistungen an die Begünstigten stehen im Ermessen des Vorstands (keine Ansprüche)
 - Stiftungsvorstand: M auf Lebenszeit
 - nach Ableben von M gemeinnützige Zwecke
 - lebzeitige Einbringung der M GmbH & Co. KG (Verkehrswert: 100 Mio. €)
 - Einsetzung der Stiftung als Alleinerbin im Testament

Praxisbeispiele

Pflichtteilsvermeidung durch Familienstiftung?

„böbliche Schenkung“

- Nach Tod von M im Jahr 2014 ist sein Nachlass mit 100.000 € gering
- Die Stiftung – jetzt Gemeinnützige M Stiftung – hält das Unternehmen
- Ansprüche der Kinder K1 und K2?
 - Pflichtteilsansprüche am Nachlass (§ 2303 Abs. 1 BGB): jeweils $\frac{1}{4}$ aus 100.000 € = **jeweils 25.000 €**
 - Pflichtteilsergänzungsansprüche (§ 2325 BGB) wegen lebzeitiger Einbringung des Unternehmens in die Stiftung?
 - Vermögensübergang aufgrund Stiftungsgeschäft ist ergänzungspflichtig – auch spätere Zuwendungen (BGH NJW 2004, 1382)
 - Ausschluss wegen vollständiger Abschmelzung (§ 2325 Abs. 3 BGB), da zwischen Einbringung (2002) und Erbfall (2014) mehr als 10 Jahre liegen? **NEIN**: Anlauf der Abschmelzungsfrist setzt voraus, dass Erblasser den Genuss aufgibt, die Schenkungsfolgen längere Zeit trägt und Pflichtteilsberechtigten nicht durch „böbliche Schenkungen“ benachteiligt (vgl. BGH NJW 1994, 1791)
 - K1 und K2 haben damit Pflichtteilsergänzungsansprüche von jeweils $\frac{1}{4}$ bezogen auf das von M in die Stiftung eingebrachte Vermögen (M GmbH & Co. KG), d.h. jeweils $\frac{1}{4}$ aus 100 Mio. € = **jeweils 25 Mio. €**

Stiftung von Todes wegen

Vor- und Nachteile

Vorteile

- Volle lebzeitige Verfügbarkeit des Vermögens beim Stifter
- Keine Belastung des Stifters mit administrativen Tätigkeiten



Nachteile

- Höheres Misserfolgsrisiko
- Höhere Kosten bei der Errichtung
- Keine originäre Prägung der Stiftungstätigkeit durch den Stifter
- Einkommenssteuerliche Vorteile bleiben ungenutzt



„Anstiftung“ als häufige Lösung

- Errichtung einer gering dotierten Stiftung zu Lebzeiten
- Zustiftung des übrigen Vermögens von Todes wegen

Stiften und Steuern

AUF EBENE DES PRIVATEN STIFTERS

- Attraktiver Sonderausgabenabzug für Vermögensstockspenden von bis zu 1 Mio. EUR, bei Ehepaaren jeweils pro Ehegatte, einmalig im Zehnjahreszeitraum
- Allgemeiner Spendenabzug in Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte
- Erbschaftsteuer erlischt rückwirkend, soweit Vermögenswerte, die durch Erwerb von Todes wegen oder Schenkung zugeflossen sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer einer inländischen gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

AUF EBENE EINER UNTERNEHMENSSPENDE

- Attraktiver Abzug in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

AUF EBENE DER STIFTUNG

- Übertragung von Vermögen auf die Stiftung schenkungs- und erbschaftsteuerfrei
- Laufende Einkünfte der Stiftung in der Regel von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit
- Ausnahme: Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Ausnahme: Einkünfte aus Kapitalerträgen nach § 36a EStG

Haftungsfallen der gemeinnützigen Stiftungsarbeit



Zuwendungsbescheinigung

Der häufigste Haftungsfall in der gemeinnützigen Stiftung sind falsch ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen



Vermögensverluste

Wenn der Kapitalerhaltungsgrundsatz gilt, dann haftet das Stiftungsorgan grundsätzlich für Vermögensverluste



falscher Registereintrag

Schmerzhafte Bußgelder kommen immer häufiger durch unkorrekte Registereinträge zu Stande



Spende vs. Sponsoring

Wann ist eine Zuwendung eine Spende und wann ist es Sponsoring? Oftmals ein Grenzbereich....

Haftungsfallen in der Stiftungsarbeit

Zuwendungsbescheinigung



Aktiendepot wird auf Stiftung übertragen...
Welcher Wert ist in der Zuwendungsbescheinigung
anzusetzen?


Ansonsten bestimmt sich die **Höhe der Zuwendung** nach dem **gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts**, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung **keinen Besteuerungstatbestand** erfüllen würde. ⁴In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat.

§ 10b EStG (3)



Transparenzregister

Ein administratives Monster?



Die vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein so genanntes „Transparenzregister“ einzuführen. In Deutschland ist entsprechend am 26. Juni 2017 eine Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt unter anderem die Einrichtung eines neuen Transparenzregisters „zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten“ (§ 18 Abs. 1 GwG).

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Trust-ähnlichen Strukturen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die

- » als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt,
- » Mitglied des Vorstandes ist,
- » als Begünstigte bestimmt worden ist, oder
- » auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden

Einführung eines Stiftungsregisters

Inhalt und Auswirkungen*



STIFTUNGSREGISTER §§ 82 b, c BGB n. F.

- Inkrafttreten zum 1.1.2026
- Eintragung bestehender Stiftungen bis 31.12.2026
- Eintragung neu errichteter Stiftungen nach Anerkennung
- Eintragung ist durch Vorstand vorzunehmen
- Führen eines Namenszusatzes: „eingetragene Stiftung“ oder „e.S.“ bzw. „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder „e.VS.“



INHALT

- Name der Stiftung
- Vorstand namentlich
- Satzung
- Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder



AUSWIRKUNGEN

- Negative Publizität (§ 82 d BGB n. F.)
- Nachweis der Vertretungsbe-
rechtigung - Ausstellen von
Vertretungsbescheinigungen durch
Stiftungsaufsichtsbehörden wird
entbehrlich
- Vermeidung der Doppelmeldung mit
dem Transparenzregister
- Einsichtnahme durch Jedermann
- Beschränkung der Einsichtnahme auf
Antrag möglich

*Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine verkürzte Übersicht und nicht um eine abschließende Aufzählung.

Verwaltung des Stiftungsvermögens

Regelungen zum Kapitalerhalt

Das Grundstockvermögen einer Stiftung ist weiterhin **„ungeschmälert zu erhalten“**, jedoch keine nähere Konkretisierung
Der Vermögenserhalt bezieht sich auf das Grundstockvermögen als Ganzes und nicht auf einzelne Kapitalanlagen

„Da Stiftungen sehr verschieden sind [...] lassen sich die Anforderungen an die Verwaltung des Grundstockvermögens gesetzlich nicht weiter konkretisieren.“¹

Nominale oder reale Betrachtungsweise der Kapitalerhaltung möglich, der Stifter kann Vorgaben machen

„Stifter können in der Satzung [...] ein Vermögenserhaltungskonzept für die Stiftung in der Satzung festschreiben.“¹

Regelung zur Kapitalerhaltungsrechnung können auch in der Anlagerichtlinie definiert werden

„Anlagerichtlinien, die der Stifter oder die jeweils zuständigen Organe aufstellen, können eine wichtige Grundlage für transparente und nachvollziehbare Anlageentscheidungen der Stiftungsorgane [...] sein.“¹

¹Stellungnahme der Bundesregierung BT 19/28173, S. 57

Haftung bei Vermögensverlusten

Einführung der Business Judgement Rule

Die **Business Judgement Rule** schützt Organe der Stiftungen vor unangemessener Haftung

Grundsatz:

Wer...

- **sorgfältig** bei der Auswahl der Anlagen **prüft**,
- **ausreichend Informationen** einholt,
- gesetzliche und satzungsmäßige **Vorgaben beachtet**,
- und dies **nachvollziehbar dokumentiert**,

... dem kann grundsätzlich **keine Pflichtverletzung** vorgeworfen werden.

Die Dokumentation der Anlagestrategie erfolgt idealerweise im Rahmen einer Anlagerichtlinie.

Bestehende Richtlinien sollten auf die zukünftige Rechtsprechung angepasst werden.

§ 84a Abs. 2 BGB n.F.



Haftung bei Vermögensverlusten

Definition von Anlagerichtlinien

- Reduzieren Haftungsunsicherheiten durch vorausschauende Strategien
- Dokumentieren einen ordnungsgemäßen Ermessensgebrauch der Entscheider in den Stiftungsorganen
- Erleichtern dadurch künftige Entscheidungen und ermöglichen deren Delegation
- Entlasten somit die Stiftungsorgane
- Haben gegenüber starren Regelungen in der Satzung den großen Vorteil, dass sie regelmäßig ohne Genehmigung der Stiftungsbehörden an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden könne



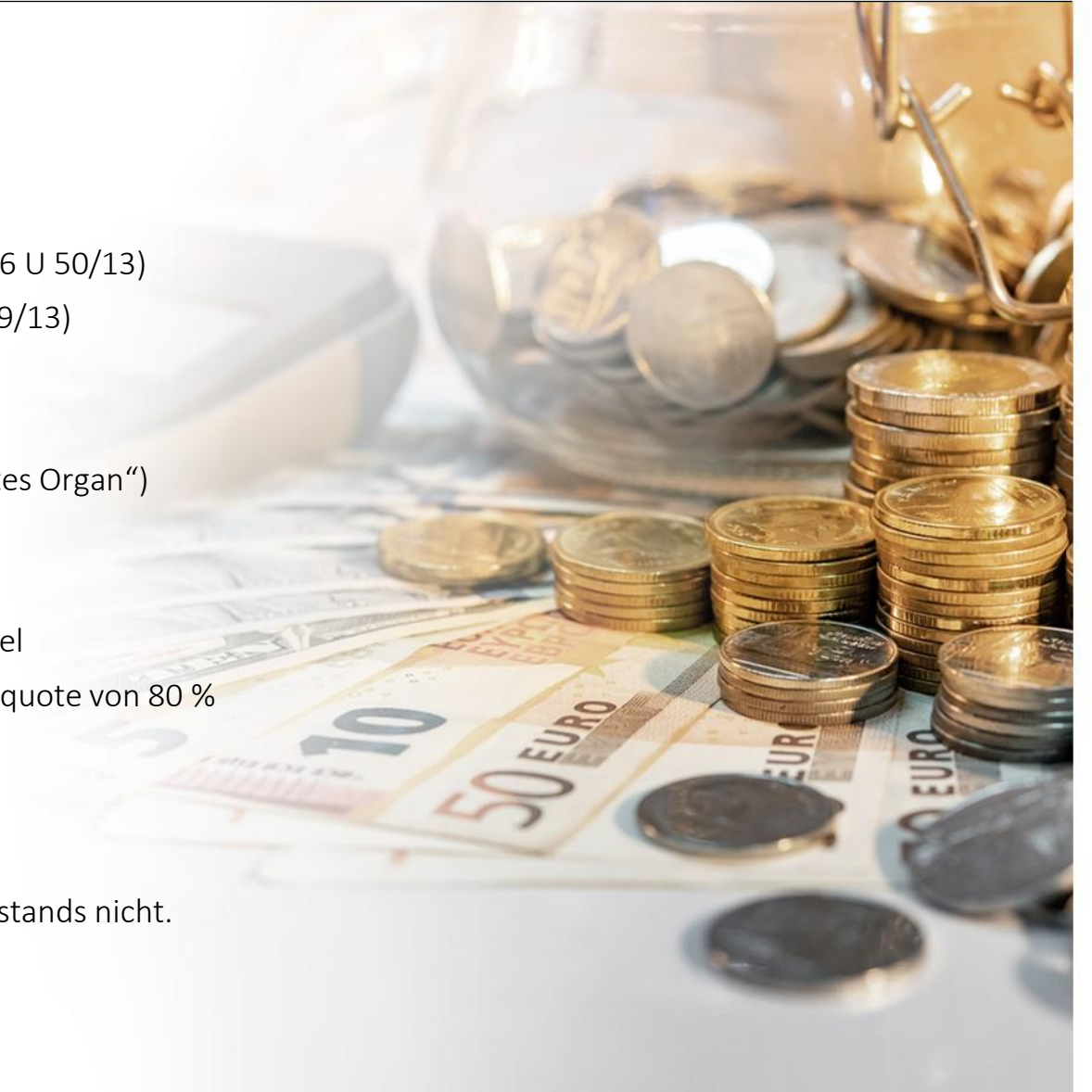
Fazit

Anlagerichtlinien bieten einen belastbaren Handlungs- und Kontrollrahmen mit haftungsbegrenzender Wirkung

Haftung bei Vermögensverlusten

Ein Praxisbeispiel

- Oberlandesgericht Oldenburg vom 8. November 2013 (Erste Instanz; Az. 6 U 50/13)
- Bundesgerichtshof vom 20. November 2014 (Zweite Instanz; Az. III ZR 509/13)
- **Sachverhalt:**
- 2001 wird alleiniger hauptamtlicher Vorstand einer Stiftung bestellt
- Zweites Gremium ist ein Kuratorium mit Überwachungsfunktion („oberstes Organ“)
- Grundstockvermögen in 2001: rd. 9,00 Mio. EUR
- Verbliebenes Vermögen in 2008: rd. 2,50 Mio. EUR
- In 2001 Genehmigung zur risikobehafteten Anlage von bis zu einem Drittel
- „Vollmachtsdepotvertrag“ mit der Bank (2001) hat eine maximale Aktienquote von 80 %
- **Urteil OLG Oldenburg:**
 - Vorstand muss der Stiftung den entstandenen Schaden ersetzen.
- **Urteil Bundesgerichtshof:**
 - Mitverschulden des Kuratoriums reduziert Inanspruchnahme des Vorstands nicht.



Aktuelles aus der Stiftungsszene

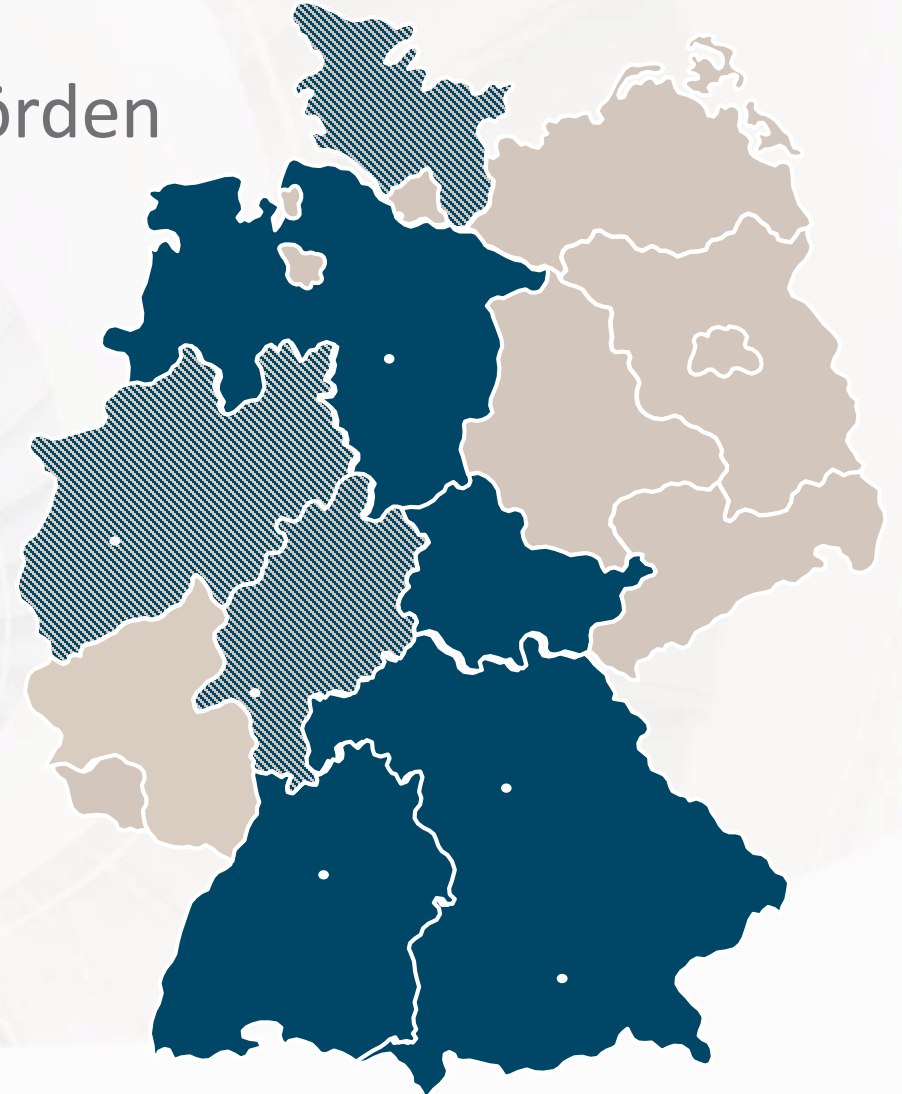
Ermahnungen der regionalen Aufsichtsbehörden



„Das **Unterlassen einer aktiven Vermögensverwaltung** (z.B. Stiftungsvermögen wird trotz fast völliger Ertraglosigkeit auf Festgeldkonto belassen) und der hierdurch bedingte Ertragsausfall (kann) **im Einzelfall** durchaus eine **haftungsbegründende Pflichtverletzung** darstellen.“



„Wir bitten Sie daher, die gegenwärtige **Anlagestrategie zu überdenken** und empfehlen Ihnen, **Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen** zu entwickeln, auf deren Basis das Stiftungsvermögen auf **lange Sicht ertragreicher angelegt** werden kann.“



Haftungsfallen in der Stiftungsarbeit

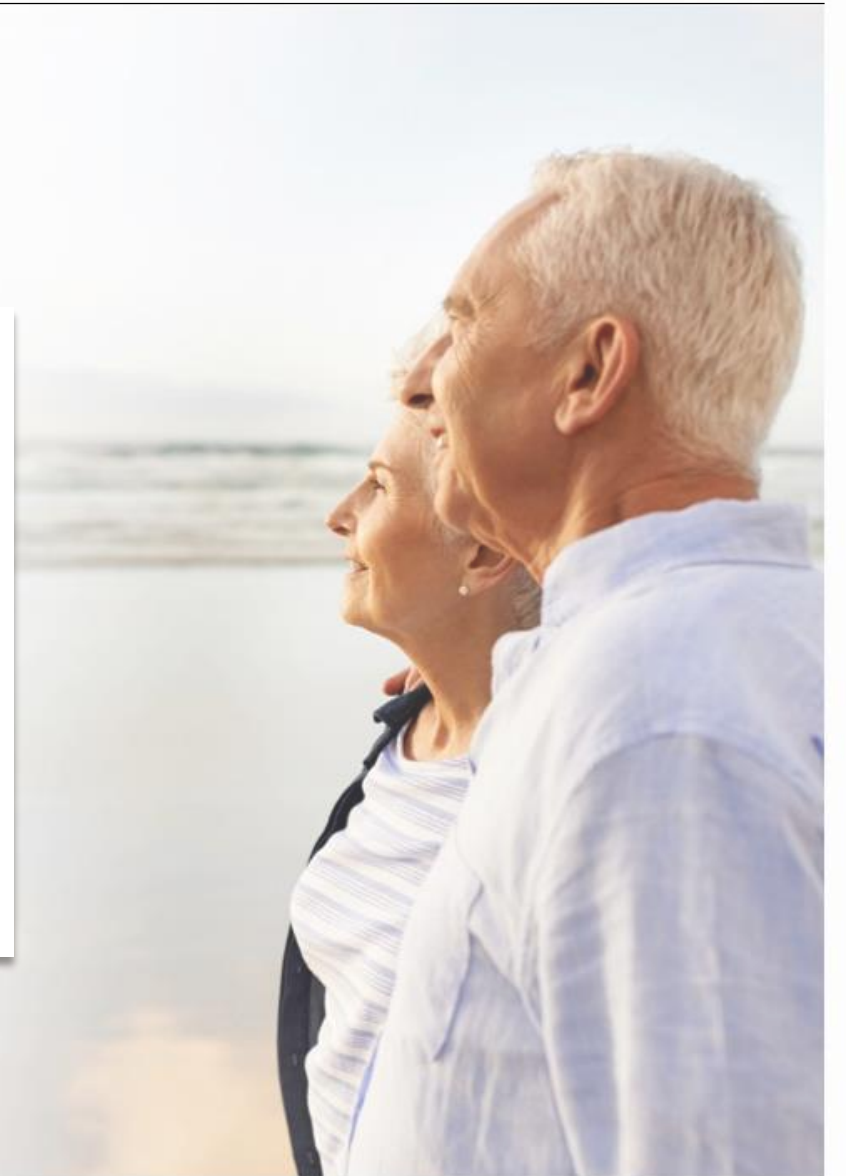
Spende vs. Sponsoring

Die Begriffe Spende und Sponsoring werden im täglichen Sprachgebrauch oft nicht trennscharf verwandt, obwohl es sich rechtlich und steuerlich um völlig unterschiedliche Konstrukte handelt.

Die Spende erfolgt freiwillig und ohne Gegenleistung. Sie kann beim Spendenempfänger steuerfrei vereinnahmt werden. Der Spender erhält eine Zuwendungsbestätigung und kann die Spende als Sonderausgabe steuerlich geltend machen.

Sponsoring beruht dagegen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Sponsor und Gesponsertem. Im Sponsoringvertrag sichert der Gesponserte dem Sponsor für seine Zuwendung zur Förderung der Satzungszwecke der Einrichtung eine konkrete Gegenleistung zu. Sponsoringzuwendungen erfolgen daher nicht unentgeltlich.

Für Sponsoringzuwendungen darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Dem Sponsor ist vielmehr eine Rechnung zu erteilen.



Investmentsteuerreform 2017

Die Änderungen und ihre Auswirkungen



- Kern der Reform ist – neben der pauschalen Bemessung des jährlichen Fondsertrags auf Anlegerebene – die Einführung einer Steuerpflicht auf Fondsebene, die inländische Beteiligungseinnahmen und Immobilienerträge mit 15 Prozent Körperschaftsteuer auf Fondsebene belastet.
- Diese zusätzliche Steuerbelastung betrifft auch steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anleger. Bis Ende 2017 bekamen diese die Erträge aus Investmentfonds ohne deutsche Steuerabzüge gutgeschrieben.

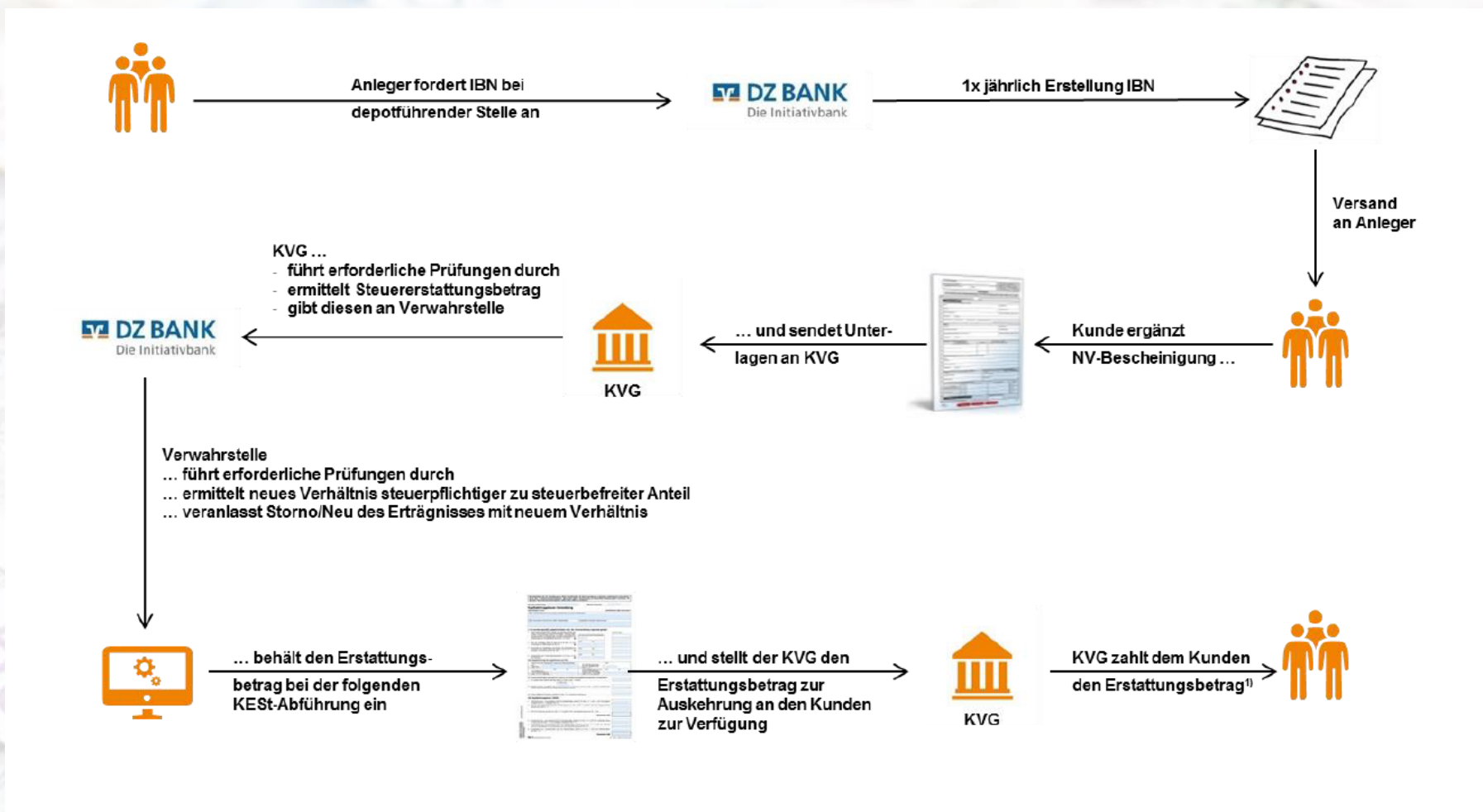
Investmentsteuerreform 2017

Möglichkeiten in der Praxis für gemeinnützige Stiftungen

Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Steuerbefreiter Anleger kann Antrag auf Erstattung der auf Fondsebene bezahlten Körperschaftssteuer stellen Fondsgesellschaft ist gesetzlich nicht verpflichtet das Antragsverfahren anzubieten
Investmentfonds exklusiv für steuerbefreite Anleger	<ul style="list-style-type: none"> Fonds die ausschließlich von steuerbefreiten Investoren erworben werden können
Direktanlage	<ul style="list-style-type: none"> Steuerbefreite Anleger umgehen die Körperschaftssteuer durch Direktinvestition in Aktien und Immobilien
KöSt bezahlen	<ul style="list-style-type: none"> Reform ignorieren



Antragsverfahren



Jahressteuergesetz 2018, § 36a EStG

- Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurden **weitere Verschärfungen für gemeinnützige Organisationen** bei sammelverwahrten Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussscheinen aus dem Inland eingeführt:

Zukünftig ist auch die gemeinnützige Organisation auf Erträge aus inländischen Aktien bzw. inländischen Genussscheinen **kapitalertragsteuerpflichtig**, soweit die **Kapitalerträge** aus den o.a. Wertpapieren den Betrag in Höhe von **20.000 Euro p. a. übersteigen** und die Stiftung nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussscheine ist (vgl. § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz-EStG-neu).

- Eine **Anzeige der Kapitalerträge hat beim zuständigen Finanzamt bis zum 10. Tag des auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden Monats zu erfolgen**. § 36a Abs. 4 EStG (vgl. BMF v. 3.4.2017 Rz. 113 ff., Ergänzung BMF v. 20.2.2018)

Sogehstiftung.de

Ihr Online-Portal für Stiftungen und Stifter



Gründungsprozess

- Wie gründe ich eine Stiftung?
- Grundlagen zu Art und Rechtsform von Stiftungen
- Was gilt es während der Gründung zu beachten?



Expertenwissen

- Stiftungsrecht und Stiftungssteuerrecht
- Stiftungsvermögen
- Stiftungszene
- Aktuelles



Stiftungsportal

- Vorstellung von Stiftungen zur Erhöhung ihrer Reichweite



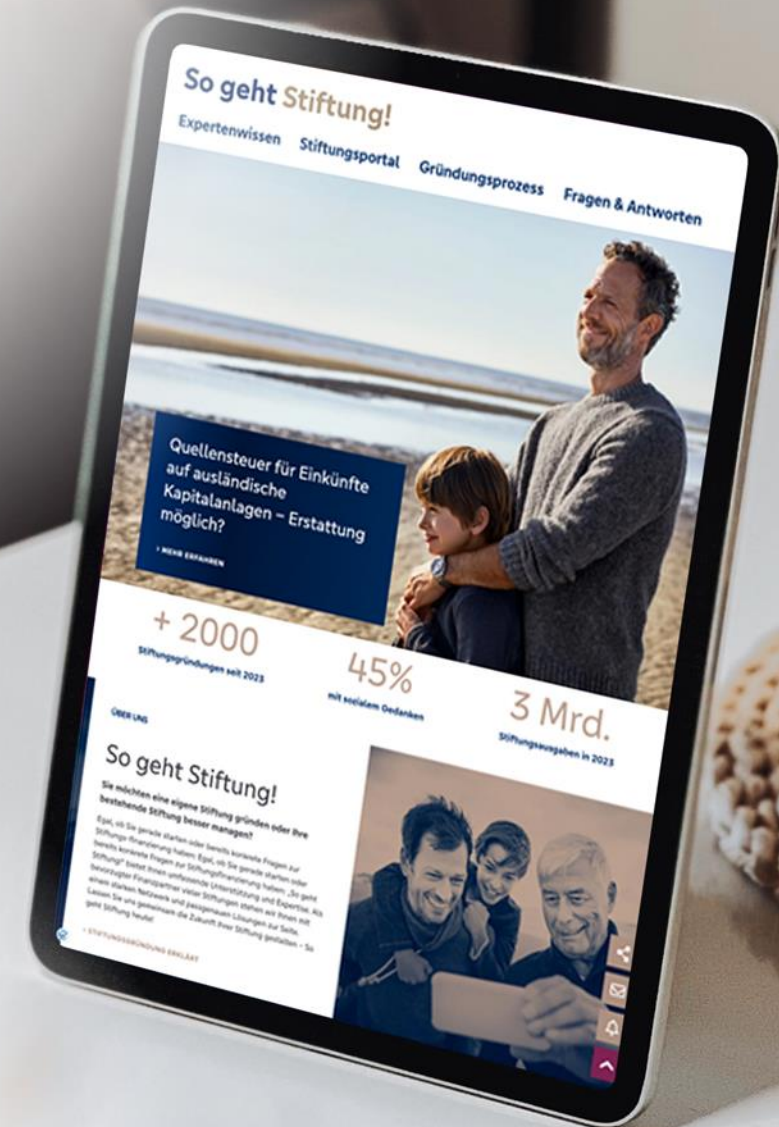
Fragen & Antworten

- Erste Hilfe zur Stiftungsberatung
- Vermögensmanagement für Stiftungen



Stifterfunk

- Podcast zu allen Stiftungsthemen



Rechtlicher Hinweis

DZ PRIVATBANK S.A.
Société anonyme
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg No B 15579

Tel. +352 4 49 03-3500
Fax +352 4 49 03-2001
E-Mail: info@dz-privatbank.com

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
Bellerivestrasse 36
CH-8008 Zürich

Tel. +41 44 214-9400
Fax +41 44 214-9550
E-Mail: info.ch@dz-privatbank.com

Diese Präsentation stellt eine Werbemitteilung dar. Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer eigenen Information und Ihrem internen Gebrauch. Sie sollen Ihnen helfen, eine fundierte, eigenständige Entscheidung zu treffen. Allein maßgebliche Rechtsgrundlage für die angebotene Leistung ist der Vertrag zwischen dem Kunden und der DZ PRIVATBANK.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung, im Hinblick auf die gegenwärtige Rechts- und Steuerlage, die sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Alle weiteren Informationen in diesem Dokument stammen aus Quellen, die vom Verfasser für zuverlässig gehalten werden, aber nicht alle geprüft und verifiziert wurden. Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Quellen steht der Verfasser nicht ein. Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: {{Juni 2025}}, soweit nicht anders angegeben.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen weder eine Handlungsempfehlung zum Erwerb eines Finanzinstrumentes, zu einer Anlageberatung bzw. zu einer Kreditaufnahme/-rückzahlung dar, noch ersetzen sie die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch einen Finanzierungsspezialisten der vermittelnden Bank, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt. Die Mitteilung genügt nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Finanzanalysen. Kurs-/ Zinsentwicklungen der Vergangenheit bieten zudem keinen verlässlichen Indikator für zukünftige Ergebnisse und können sich aufgrund verschiedenster Faktoren jederzeit ändern.

Dieses Dokument wurde mit großer Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt die DZ PRIVATBANK keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Die DZ PRIVATBANK übernimmt zudem keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen. Durch die Annahme dieses Dokuments akzeptieren Sie die vorstehenden Beschränkungen als für Sie verbindlich.